

Telekonsiliarische Befundbeurteilung CT/Röntgen

(entspr. Vereinbarung über die Anforderungen an die technischen Verfahren zur telemedizinischen Erbringung der konsiliarischen Befundbeurteilung von Röntgenaufnahmen in der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 291g Abs. 1 Satz 1 SGB V (Anlage 31a zum BMV-Ä))

Checkliste:

1. Anforderungen an die fachliche Befähigung*

Es liegen die Voraussetzungen zur Durchführung von

Röntgenuntersuchungen (Checkliste Röntgendiagnostik)

und/oder

Computertomographie-Untersuchungen (Checkliste Computertomographie)

vor.

2. Anforderungen an die technische Ausstattung

a) an den Facharzt:

Die digitale Bildaufzeichnung bei Röntgen und Computertomographie entspricht den Anforderungen der Röntgenverordnung entsprechend § 3 Absatz 3 Nummer 2a Anlage 31a BMV-Ä.

Die digital erstellten Röntgen- und/oder CT-Aufnahmen werden für die telekonsiliarische Befundbeurteilung entsprechend § 1 Absatz 1 Satz 2 Anlage 31a BMV-Ä konform zum DICOM-Standard weitergegeben.

Die apparative Ausstattung (z.B. Bildwiedergabeeinrichtung) und die elektronische Datenübertragung gewährleisten, dass die diagnostische Aussagekraft der digital erstellten und übermittelten Röntgen- und/oder CT-Aufnahme(n) nicht beeinträchtigt wird.

Zur Übermittlung von Dateien im Zusammenhang mit einer telekonsiliarischen Befundbeurteilung verwendet der Facharzt ausschließlich Kommunikationsdienste entsprechend § 6 Anlage 31a BMV-Ä.

Zur Sicherstellung datenschutzkonformer Transportwege für die Übermittlung dieser Dateien verwenden die Kommunikationsdienste entsprechend § 6 Anlage 31a BMV-Ä ein virtuelles privates Netzwerk (virtual private network; VPN).

Der behandelnde Facharzt versieht die elektronische Beauftragung des Konsiliararztes mit einer qualifizierten elektronischen Signatur mittels elektronischem Heilberufsausweis (HBA) entsprechend § 291a SGB V.

b) an den Kommunikationsdienst:

der für die Übertragung der konsiliarischen Befundbeurteilung genutzte Kommunikationsdienst erfüllt die Anforderungen entsprechend § 6 Anlage 31a BMV-Ä. Eine Erklärung des Kommunikationsdienstes liegt als Nachweis bei.

*Wir bitten Sie, Originale oder beglaubigte Kopien der Anerkennung von Weiterbildungen beizufügen; soweit bereits eine Eintragung in das Arztregister der KV Thüringen besteht, kann alternativ die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in das Arztregister erklärt werden (siehe Teil E).

Erklärung Kommunikationsdienst:

Nutzer der apparativen Einrichtung für die Telekonsile:

Name, Vorname: _____

LANR: _____

Standort: _____

BSNR/NBSNR: _____

1) Allgemeine Anforderungen an den Kommunikationsdienst

Entsprechend § 6 Anlage 31a BMV-Ä erfüllt der zur Übertragung der für die konsiliarische Befundbeurteilung notwendigen Dateien genutzte Kommunikationsdienst die folgenden Anforderungen:

- Der Kommunikationsdienst gewährleistet, dass die bei der digitalen Bildaufzeichnung entsprechend § 5 einzuhaltenden Standards auch nach der Übermittlung erfüllt werden und die diagnostische Aussagekraft nicht beeinträchtigt wird.
- Der Kommunikationsdienst gewährleistet eine adressierte Kommunikation sowie eine eindeutige Identifizierung des Absenders und Empfängers.
- Der Kommunikationsdienst gewährleistet, dass der Inhalt der Nachricht während des gesamten Übertragungsprozesses nach dem Stand der Technik gemäß aktuell gültiger Technischer Richtlinie 3116-1 des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik Ende-zu-Ende verschlüsselt ist.
- Der Kommunikationsdienst gewährleistet, dass neben der digitalen Bildübermittlung auch weitere patientenbezogene Dateien übermittelt werden können.

2) Angaben zum Datenübermittlungsverfahren

- Der Kommunikationsdienst wurde von der gematik als „Sicheres Übermittlungsverfahren“ im Sinne des § 291b Absatz 1e SGB V zugelassen.

oder

- Insofern ein Dienst entsprechend § 291b Absatz 1e SGB V, der die digitale Bildübermittlung gemäß der Vereinbarung in der Telematikinfrastruktur für Vertragsärzte ermöglicht, noch nicht verfügbar ist oder die Telematikinfrastruktur die Bildübertragung noch nicht ermöglicht, muss der Anbieter den Nachweis führen, dass er die Anforderungen an die Gewährleistung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und die Anforderungen entsprechend § 6 Abs. 1 erfüllt.

Dieser Nachweis wird erbracht durch:

- ein Zertifikat des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik oder
- ein Zertifikat über die technische Sicherheit sowie zusätzlich ein Datenschutzzertifikat von jeweils einer von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DakkS) akkreditierten Stelle oder
- ein Gütesiegel, das von einer unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörde vergeben bzw. anerkannt wurde oder
- eine Bestätigung der gematik entsprechend § 291a Absatz 7 Satz 3 SGB V.

Diese Übergangsfrist endet sechs Monate nachdem ein Kommunikationsdienst im Sinne des § 291b Absatz 1e SGB V von der gematik zugelassen wurde.

Die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Angaben wird bestätigt.	
Ort, Datum	Stempel und Unterschrift des Kommunikationsdienstes
Telefonnummer	Ansprechpartner